



Die Satzung des Tauchclub Volksdorf e.V.

§1 Der Verein trägt den Namen "Tauchclub Volksdorf e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 22344 Hamburg-Volksdorf (nachfolgend Verein genannt).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 VEREINSZWECK

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg Volksdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Tauchsports nach den Richtlinien des Verbands Deutscher Sporttaucher (VDST) und der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS).
4. Die Mitglieder des Vereins treten für das Verbot der Harpunenjagd ein und betreiben aktiv nach ihren Kräften Gewässerschutz.

§4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugend- und
4. Ehrenmitgliedern

zu 1. Aktive Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

zu 2. Passive Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

zu 3. Jugendmitglieder sind solche, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Jugendgruppe verwaltet sich selbst.

zu 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied kann jeder werden ohne Rücksicht auf seine Nationalität, Rasse, Konfession oder politische Gesinnung. Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist der Nachweis eines ärztlichen Unbedenklichkeitsbefundes.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens 3 Monate nach Antragseinreichung. Während dieser Probezeit zählt der Bewerber als volles Mitglied, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen

zurückweisen.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird den Mitgliedern des Vereins das Gesuch bekannt gegeben. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist davon abhängig, dass innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein begründeter Widerspruch seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist und der Vorstand, der endgültig bei Eingang eines Widerspruchs zu entscheiden hat, den Widerspruch verworfen hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand sechs Wochen vor jedem Vierteljahresschluss erfolgen. Ausnahmen hiervon sind bei Fortzug oder anderen wichtigen Gründen möglich. Nach dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen Beitragsschuldner, bis der Austritt wirksam ist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag 6 Monate nicht bezahlt ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, deren Feststellung in sein Ermessen gestellt ist, erfolgen. Den betroffenen Mitgliedern muss der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt in diesem Falle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss oder den Verbleib des Betroffenen.

§7 EINTRITTSGELD UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung entschieden. Der Mitgliedsbeitrag

ist im voraus vierteljährlich zu entrichten. Bei Ehrenmitgliedern entfallen das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge.

§8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Die Ausschüsse

§9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart und dem Jugenddelegierten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Haus-, Trainings- oder Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§10 WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Um ein Ausscheiden sämtlicher Vorstandsmitglieder zu

einem Termin zu verhindern, werden die Vorstandswahlen in folgendem Rhythmus durchgeführt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Ausbildungsleiter, der Kassenwart und der Jugenddelegierte gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende der Schriftführer und der Jugendwart gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart und der Jugenddelegierte werden durch die Jugendgruppe des TCV gewählt. Der Jugenddelegierte muss bei seiner Wahl die Volljährigkeit erreicht haben, um Mitglied des Vorstandes im TCV zu sein.

§11 KASSENFÜHRUNG

Die Kassenführung hat durch den Kassenwart zu erfolgen. Er hat eine übersichtliche Buchführung zu erstellen, in welcher Einnahmen und Ausgaben mit Belegnummern zu versehen sind. Die Kassenführung unterliegt der Aufsicht der Kassenprüfer, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich die Kassenbelege zu prüfen und über diese Prüfung bei der Vollversammlung zu berichten.

§12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im ersten Viertel eines jeden Jahres zusammen. Sie wird 6 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 3 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch offene Wahl, d.h. durch Handzeichen. Sollte sich

dagegen ein Widerspruch erheben, muss die Abstimmung in geheimer Wahl, d.h. mit Stimmzetteln, erfolgen. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ist es der 2. Vorsitzende. Sollte auch er verhindert sein, wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einer Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung zu erfolgen. Von Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§13 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Satzungsänderung wird mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen entschieden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den HTSB (Hamburger Tauchsportbund e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern oder Ausbildern einen pauschalen Aufwendungsersatz, unter Einbeziehung des Zeitaufwandes, entsprechend den Definitionen in §3 Nr.26a EStG zahlen. Stattdessen ist auch der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zulässig.

§15 VERSICHERUNG und KOSTEN

Im Mitgliedsbeitrag sind eingeschlossen:

1. Beiträge für den VDST, HTSB und HSB.
2. Eine VDST-Tauchsportversicherung gemäß den Bedingungen.
3. Benutzung von TCV-Tauchgeräten und -ausrüstung beim Training.
4. Kosten für die Nutzung der Schwimmhallen

§16 Tauchsporttauglichkeit

Jedes Mitglied am aktiven Sport hat sich in den vorgeschriebenen Abständen sportärztlich untersuchen zu lassen und das Ergebnis dieser Untersuchung unaufgefordert dem Ausbildungsleiter vorzuweisen.

§17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher und somit Mitglied des Deutschen Sportbundes. Der Verein erkennt die Richtlinien des VDST an und verpflichtet sich hier, Mehrheitsentscheidungen der VDST-Vollversammlungen zu befolgen.

Stand 29.03.2017